

VERORDNUNG (EG) Nr. 1554/95 DES RATES

vom 29. Juni 1995

zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 4 der Akte über den Beitritt Griechenlands sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle⁽³⁾ wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1553/95 geändert. Infolgedessen ist eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽⁴⁾ erforderlich. Angesichts der umfangreichen Anpassungen, die an der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 vorzunehmen sind, sowie angesichts der bereits erfolgten zahlreichen Änderungen dieser Verordnung empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz eine Neufassung dieser Verordnung. Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 aufzuheben.

Gemäß Absatz 9 des Protokolls sind insbesondere Verfahrensregeln sowie zweckdienliche Verwaltungsvorschriften für die Anwendung dieses Protokolls, die allgemeinen Vorschriften für die Regelung der Erzeugerbeihilfe, die Merkmale für die Ermittlung des Weltmarktpreises sowie die Vorschriften für die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen zu beschließen.

Um die Durchführung der Regelung für die Erzeugerbeihilfe zu erleichtern und eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser Regelung zu ermöglichen, ist ein Verwaltungsverfahren einzuführen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt

wird. Dies kann am besten mit Hilfe des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf geschehen, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽⁵⁾ eingesetzt worden ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 sind jeweils festzulegende Anpassungen auf die Beihilfe anzuwenden, wenn die gemeinschaftliche Erzeugung eine im vorhinein festgesetzte Produktionsmenge übersteigt. Infolgedessen kann der zu gewährende Beihilfebetrug erst nach Feststellung der erzeugten Menge ermittelt werden. Es ist eine teilweise Vorauszahlung vorzusehen, damit den Betroffenen durch die verzögerte Zahlung der Beihilfe keine allzu großen Nachteile entstehen.

Gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 des Protokolls wird die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage des Unterschieds zwischen einem Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle und dem Weltmarktpreis festgesetzt. Da nicht entkörnte Baumwolle international nicht gehandelt wird und es infolgedessen auch keine Angebote und Notierungen für dieses Erzeugnis gibt, sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Weltmarktpreis dieses Erzeugnisses bestimmt werden kann. Dieser Preis läßt sich anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem zugrundegelegten Preis entkörnter Baumwolle und dem berechneten Preis nicht entkörnter Baumwolle ermitteln.

Zur Bestimmung des Preises entkörnter Baumwolle sind die Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen. Der Weltmarktpreis ist auf der Grundlage der günstigsten Angebote und Notierungen unter denjenigen Angeboten und Notierungen zu ermitteln, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend angesehen werden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist der Weltmarktpreis für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft festzustellen. Bei der Bestimmung dieses Ortes ist zu berücksichtigen, ob er für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse repräsentativ ist. Es empfiehlt sich daher, die Häfen in Nordeuropa heranzuziehen, wenn es sich um Baumwolle aus einer Vielzahl von Ursprungsorten handelt, und den Hafen von Piräus, wenn es sich um eine begrenzte Anzahl von Ursprungsorten oder um an einem Börsenplatz außerhalb Europas festgestellte Angebote und Notierungen handelt. Im letztgenannten Fall müssen die berücksichtigten Angebote und

(1) Siehe Seite 45 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. C 94 vom 14. 4. 1995, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

(4) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/93 (AbI. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23).

(5) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3290/94 (AbI. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1053).

Notierungen berichtigt werden, wenn sie sich auf einen anderen Grenzübergangsort beziehen als den Hafen von Piräus.

Für die berücksichtigten Angebote und Notierungen sind außerdem Berichtigungen vorzunehmen, um etwaige Unterschiede in Aufmachung und Qualität gegenüber den für die Festsetzung des Zielpreises maßgeblichen Kriterien auszugleichen.

Es ist vorzusehen, daß die Erzeugermitgliedstaaten die für das reibungslose Funktionieren der Beihilferegelung erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen.

Damit für die sich aus der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ergebenden Gemeinschaftsausgaben zweckdienliche Finanz- und Währungsvorschriften sowie Verfahren gelten, sind diesbezüglich sinngemäß — da es sich bei der Baumwolle um ein spezifisch landwirtschaftliches Erzeugnis handelt — sowohl die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾ anzuwenden als auch die Verordnung über den Wert der Rechnungseinheit und der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Wechselkurse.

Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 anwendbar sein, damit zu diesem Zeitpunkt die Anpassungen an die mit der Verordnung (EG) Nr. 1553/95 vorgesehene Regelung vorgenommen werden können.

Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Anpassungen der Regelung muß unter bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Hierfür können Übergangsmaßnahmen erforderlich sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) „nicht entkörnte Baumwolle“: gereifte und geerntete Früchte des Baumwollstrauchs (*Gossypium*), die Reste von Kapseln, Blättern oder erdigen Bestandteilen enthalten;
- b) „entkörnte Baumwolle“: Baumwollfasern (ausgenommen Linters und Abfälle), weder gekrempelt noch gekämmt, bloß von Körnern und dem größten Teil der Reste von Kapseln, Blättern oder erdigen Bestandteilen befreit.

Artikel 2

Der Zielpreis für eine bestimmte Qualität nicht entkörnter Baumwolle gilt für das ganze Wirtschaftsjahr. Dieses läuft vom 1. September bis 31. August.

Artikel 3

(1) Der Weltmarktpreis nicht entkörnter Baumwolle wird anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle zugrunde gelegten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis ermittelt. Er wird regelmäßig auf der Grundlage des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises bestimmt.

(2) Kann der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle nicht gemäß Absatz 1 ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Artikel 4

(1) Der Weltmarktpreis entkörnter Baumwolle wird für ein Erzeugnis der Qualität Nr. 5 (white middling) und mit 28 mm langen Fasern (1-3/32") ermittelt. Dabei werden Angebote auf diesem Markt sowie die Notierungen an einem oder mehreren für den internationalen Handel wichtigen europäischen Börsenplätzen berücksichtigt. Er wird auf Grundlage der günstigsten Angebote und Notierungen unter denjenigen Angeboten und Notierungen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten.

(2) Zur Bestimmung dieses Preises wird ein Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif-geliefertes Erzeugnis aus den verschiedenen Lieferländern ermittelt, die für den internationalen Handel als repräsentative Lieferanten gelten.

Kann der Weltmarktpreis jedoch nicht nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes bestimmt werden, so erfolgt seine Bestimmung

— auf der Grundlage einer begrenzten Anzahl der am Börsenplatz Liverpool oder einer anderen europäischen Börse festgestellten repräsentativsten Angebote und Notierungen für ein in Piräus cif-geliefertes Erzeugnis oder

— auf der Grundlage der Angebote und Notierungen an einer nicht-europäischen Börse, indem entweder ein Durchschnitt für die Angebote und Notierungen eines in Piräus cif-gelieferten Erzeugnisses aus den verschiedenen Lieferländern ermittelt wird, die für den internationalen Handel als repräsentativste Lieferanten gelten, oder indem eine begrenzte Anzahl von den repräsentativsten Angeboten und Notierungen für ein in Piräus cif-angeliefertes Erzeugnis herangezogen wird.

(3) Bei Angeboten und Notierungen, die den Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht entsprechen, werden die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

Artikel 5

(1) Ist der gemäß Artikel 3 ermittelte Weltmarktpreis niedriger als der Zielpreis, so wird unbeschadet des Artikels 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baumwolle eine Beihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen beiden Preisen gewährt.

(2) Als Beihilfebetrags ist der Betrag zu zahlen, der am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags gilt. Der am Tag des Antragsingangs geltende Beihilfebetrags wird jedoch nach dem Unterschied zwischen dem an diesem Tag geltenden Zielpreis und dem Zielpreis des Tages berichtigt, an dem die Baumwolle unter Kontrolle gestellt wird.

Wird die Beihilfe vor Beantragung der Unterkontrollestellung beantragt, so ist der Beihilfeantrag nur in Verbindung mit einer ausreichenden Sicherheit zulässig, die gewährleistet, daß die Unterkontrollestellung innerhalb der gesetzten Frist beantragt wird.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe entsteht mit der Entkörnung. Die Beihilfe kann jedoch ab dem 16. Oktober nach Beginn des Wirtschaftsjahres bei Eingang der nicht entkörnten Baumwolle bei dem Entkörnungsunternehmen vorgestreckt werden, sofern eine ausreichende Sicherheit geleistet wird. Die Höhe des Vorschusses wird nach dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Verfahren bestimmt, wobei zum einen die geschätzte Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle und zum anderen der voraussichtliche Beihilfebetrags berücksichtigt werden. Der Vorschuss darf 40 % des Zielpreises nicht überschreiten. Der etwaige Restbetrags der Beihilfe wird nach Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und der etwaigen Anpassungen der Beihilfe nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 gezahlt. Diese Zahlung muß spätestens bis Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen.

(4) Die Beihilfe wird von dem Erzeugermitgliedstaat ausgezahlt, in dessen Hoheitsgebiet die Entkörnung stattfindet.

(5) Die Beihilfe wird nur für Baumwolle von einwandfreier und handelsüblicher Qualität gewährt.

(6) Beträgt die Menge entkörnter Baumwolle nicht mehr als 33 % der im Entkörnungsunternehmen eingegangenen Menge nicht entkörnter Baumwolle, so wird die Beihilfe für die mit 100 multiplizierte und durch 32 dividierte Menge entkörnter Baumwolle gewährt.

Beträgt die Menge entkörnter Baumwolle mehr als 33 % der im Entkörnungsunternehmen eingegangenen Menge nicht entkörnter Baumwolle, so wird die Beihilfe für die mit 33 multiplizierte und durch 32 dividierte Menge nicht entkörnter Baumwolle gewährt.

Die Menge entkörnter Baumwolle wird auf der Grundlage des Gewichts berechnet, das wiederum angepaßt je nach dem etwaigen Unterschied zwischen:

- dem festgestellten repräsentativen Gehalt an Fremdbestandteilen im Vergleich zum entsprechenden repräsentativen Gehalt der Qualität Nr. 5 und
- dem festgestellten Feuchtigkeitsgehalt im Vergleich zu dem repräsentativen Gehalt der vermarkteten Faser.

Die unter den beiden vorstehenden Gedankenstrichen genannten repräsentativen Gehalte werden nach dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Verfahren ermittelt.

Artikel 6

Die Senkung des Zielpreises gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 wird wie folgt festgelegt:

- a) Übersteigt in Spanien und Griechenland die tatsächliche Erzeugung die garantierte nationale Menge (GNM), so wird die Überschreitung in jedem Mitgliedstaat als Prozentsatz der GNM berechnet und der Zielpreis um die Hälfte des Prozentsatzes gekürzt, um den die GNM überschritten wurde;
- b) in den anderen Fällen wird die Menge, um die die tatsächliche Erzeugung die garantierte Höchstmenge (GHM) überschreitet, als Prozentsatz der GNM des betreffenden Mitgliedstaats berechnet und der Zielpreis um die Hälfte des Prozentsatzes gekürzt, um den die GNM überschritten wurde.

Artikel 7

Die Beihilfe wird auf Antrag nur den Entkörnungsunternehmen gewährt,

1. die folgendes vorlegen:

- a) entweder einen Vertrag, nach welchem dem Erzeuger ein Preis gezahlt wird, der mindestens dem in Absatz 8a des Protokolls Nr. 4 genannten Mindestpreis entspricht und der eine Bestimmung enthält, der zufolge
 - der vereinbarte Preis bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 und/oder Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 entsprechend der Auswirkung der Bestimmungen jenes Artikels auf die Beihilfe angepaßt wird,
 - im Falle eines Unterschieds zwischen der Qualität der gelieferten Baumwolle gegenüber der Standardqualität im Sinne des Absatzes 8 des Protokolls Nr. 4 der vereinbarte Preis im gemeinsamen Einvernehmen der Vertragsparteien proportional berichtigt wird;

- b) oder, falls die Entkörnung im Auftrag eines einzelnen Erzeugers oder eines einem Zusammenschluß angehörenden Erzeugers vorgenommen wird, eine Erklärung mit Angabe der Bedingungen, unter denen die Entkörnung erfolgt und die Beihilfe an die Erzeuger weitergegeben wird;
2. die zur Kontrolle des Beihilfeanspruchs eine Bestandsbuchhaltung für nicht entkörnte und entkörnte Baumwolle führen, die noch festzulegenden Vorschriften entspricht;
3. die weitere Belege vorlegen, die zur Kontrolle des Beihilfeanspruchs erforderlich sind;
4. die nachweisen, daß die aufgrund des Vertrages gelieferte oder in der Erklärung nach Nummer 1 Buchstabe b) genannte Baumwolle in der Aussaatflächenmeldung nach Artikel 8 erfaßt ist.

Artikel 8

Vor dem 1. Oktober wird nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Erntevorausschätzung die geschätzte Baumwollerzeugung gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgesetzt.

Für die Zwecke dieser Vorausschätzungen wird ein System der Aussaatflächenmeldung eingeführt.

Artikel 9

Vor Ende Juni des laufenden Wirtschaftsjahres wird die tatsächliche Erzeugung dieses Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 11 insbesondere unter Berücksichtigung der Mengen festgelegt, für welche die Beihilfe beantragt wurde.

Artikel 10

Die Erzeugermittgliedstaaten führen eine Kontrolle ein zwecks

- Feststellung der Menge nicht entkörnter Gemeinschaftsbaumwolle, die bei jedem Entkörnungsunternehmen eingegangen ist,
- Feststellung der Menge nicht entkörnter Gemeinschaftsbaumwolle, die entkörnt worden ist,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

- Feststellung der Menge entkörnter Baumwolle, die in jedem Entkörnungsunternehmen aus der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Menge gewonnen wurde,
- Überprüfung der Einhaltung des Mindestpreises.

Artikel 11

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 erlassen.

Darin werden insbesondere die erforderlichen Kontrollmaßnahmen festgelegt; bei diesen Maßnahmen kann auf bestimmte Elemente des integrierten Systems zurückgegriffen werden.

(2) Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um die Durchführung der Anpassungen der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Anpassungen zu erleichtern, so werden diese Maßnahmen nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren erlassen. Sie gelten längstens bis Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96.

Artikel 12

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird aufgehoben.

(2) Sämtliche Verweisungen in Rechtsakten der Gemeinschaft auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 oder auf bestimmte Artikel jener Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung oder auf die entsprechenden Artikel der vorliegenden Verordnung.

Artikel 13

Die Vorschriften der Verordnung betreffend den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Wechselkurse sowie der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden auf diese Verordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96. Artikel 11 Absatz 2 gilt jedoch ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARROT